

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2210

vom 24. September 1985

Gemeinde Aesch, Quartierplanung "Birspark" [Aufhebung der bisherigen Quartierplanung vom 13. März 1979, Regierungsratsbeschluss Nr. 800]

A. Die Gemeindeversammlung Aesch hat am 24. Oktober 1984 den geänderten Quartierplan "Birspark" bestehend aus dem Quartierplan-Reglement, den Plänen Nrn. 1 - 3 und 5 - 7 beschlossen. Alle im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die bisherige Quartierplanung vom 13. März 1979, Regierungsratsbeschluss Nr. 800, wurden für das Areal aufgehoben.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. November bis 27. Dezember 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 1984 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 23. November 1984 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Juli 1985 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung der geänderten Quartierplanung "Birspark". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplan-Vorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplan-Vorschriften "Birspark" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die vorliegende Quartierplanung ist von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen an ihrer Sitzung vom 27. Januar 1984 behandelt und grundsätzlich gutgeheissen worden.

Die Forderungen im Rahmen der Vorprüfung des Amtes für Orts- und Regionalplanung konnten weitgehend Berücksichtigung finden. Die Ueberarbeitung der rechtskräftigen Quartierplanung von 1979 war notwendig geworden, weil die bisherige Quartierplanung einen Wohnungstyp vorsah, für den keine Nachfrage besteht.

Richtigstellung:

Bei sämtlichen Planunterlagen und dem Quartierplan-Reglement ist das Datum für den aufzuhebenden RRB Nr. 800 falsch. Es muss überall heissen:

RRB Nr. 800 vom 13. März 1979 und nicht RRB Nr. 800 vom 19. März 1977.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindeversammlung Aesch am 24. Oktober 1984 beschlossene Quartierplanung "Birspark" - bestehend aus dem Quartierplan [Pläne 1 - 3 und 5 - 7] und dem Quartierplan-Reglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Die bisherige Quartierplanung vom 13. März 1979, Regierungsratsbeschluss Nr. 800 wird aufgehoben.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/11/1 [Quartierplan] sowie 1/QR/11/1 [Quartierplan-Reglement] versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Schwörer, Liner & Partner AG, Planer und Architekten,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [8]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landammann:

